

Kooperationsvereinbarung

über die

Zusammenarbeit im Kinderschutz im Landkreis Trier-Saarburg

zwischen

dem Landkreis Trier-Saarburg

vertreten durch Herrn Landrat Günther Schartz,

nachfolgend „Jugendamt“ genannt

und

dem Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen,

Feldstraße 16,

54290 Trier,

vertreten durch Herrn Geschäftsführer Jörg Mehr und Herrn Geschäftsführer Dr. Christian Sprenger,

Ansprechpartnerin: Frau Dr. med. Monika Krause als ärztliche Leiterin der Kinderschutzgruppe,

(nachfolgend „Klinikum Mutterhaus“ genannt)

gemeinsam die „Kooperationspartner“ genannt

Präambel

Im Landkreis Trier-Saarburg engagieren sich viele Akteure im Kinderschutz. Zur Förderung des Kindeswohls und der Kindergesundheit wird nachfolgend die Zusammenarbeit zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen, insbesondere zum Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Misshandlung und Gewalt (vgl. § 3 KKG, § 81 SGB VIII) zwischen den oben genannten Kooperationspartnern beschrieben mit dem Ziel, eine Verbesserung des Schutzes von Kindern bei Kindeswohlgefährdung durch schnelles und abgestimmtes Handeln, professionelle Diagnostik und Behandlung sowie gemeinsam festgelegte Weiterbetreuung zu erreichen.

Grundsätze

Die Kooperationspartner stimmen überein, dass Verdachtsfälle einer Kindeswohlgefährdung, bei denen eine ambulante oder stationäre medizinische Abklärung erforderlich ist, im Klinikum Mutterhaus vorgestellt werden können. Äußert ein behandelnder Kinder- und Jugendarzt, der öffentliche Gesundheitsdienst oder das Jugendamt einen Verdacht, erfolgt eine persönliche Inaugenscheinnahme durch einen mit Kinderschutzaufgaben befassten Arzt in der Klinik.

Die Kooperationspartner stimmen überein, dass Verdachtsfälle einer Kindeswohlgefährdung, die durch Angebote von Hilfen nicht abgewendet werden können, zum Zweck der Wahrnehmung des Schutzauftrages (§ 8a, Abs. 1, SGB VIII) vom Klinikum Mutterhaus an das zuständige Jugendamt gemeldet werden.

Die Kooperationsvereinbarung versteht sich als Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Sinne einer Selbstverpflichtung.

§ 1 Datenschutz

Die in dieser Kooperationsvereinbarung vorgesehenen Übermittlungen personenbezogener Daten zwischen den Kooperationspartnern sind nur im Rahmen des Gesetzes zulässig, insbesondere wenn

1. eine Einwilligung der/des Sorgeberechtigten (wenn es nur einen Sorgeberechtigten gibt) bzw. eines einwilligungsfähigen Jugendlichen vorliegt oder
2. wenn der § 34 Strafgesetzbuch im konkreten Sachverhalt erfüllt ist oder
3. wenn eine Situation gemäß § 4 KKG vorliegt und dieser erfüllt ist.

§ 2 Leistungen und Aufgaben der Kooperationsparteien

§ 2.1 Fallbezogene Kooperation: Aufgaben des Klinikum Mutterhaus

1. Das Klinikum Mutterhaus, vertreten durch Mitglieder der interdisziplinären Kinderschutzgruppe, führt bei Verdachtsfällen oder bestätigten Fällen der verschiedenen Formen der Kindesmisshandlung eine diagnostische Abklärung und Behandlung nach gültigem medizinischem Standard durch. Grundlage dafür sind die jeweils geltenden Empfehlungen der damit befassten medizinischen Fachgruppen und Fachgesellschaften in Deutschland, insbesondere die AWMF Leitlinie Kinderschutz und der Leitfaden „Empfehlungen für Kinderschutz an Kliniken“ der DGKiM und DAKJ, bzw. entsprechend dem innerklinischen Pfad und Verfahrensstandard der Klinik.

Die Untersuchungen sind montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 16.30 Uhr möglich. Eine Terminvergabe wird unter Abwägung der Prioritäten durch die zuständige Ärztin / den zuständigen Arzt garantiert. Das Jugendamt garantiert die umgehende Terminanfrage nach Bekanntwerden des Falles und der anschließenden erforderlichen Einschätzung der Fachkräfte gemäß § 8a SGB VIII.

In akuten Notfällen (z.B. offensichtliche Verletzungen) ist nach vorheriger Anfrage und Ankündigung auch eine Untersuchung außerhalb der genannten Zeiten möglich.

2. Das Klinikum Mutterhaus meldet, unter Beachtung der in § 1 genannten Bestimmungen, dem zuständigen Jugendamt ambulant und stationär betreute Kinder, bei denen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vorliegen. Die Information an das Jugendamt erfolgt, je nach Verdachtsgrund, zeitnah oder nach weiterer Klärung.
3. Die Meldung an das Jugendamt erfolgt unmittelbar nach Verdachtsbestätigung des Klinikums Mutterhaus. Hierzu wird ein standardisierter Meldebogen verwendet (siehe Anlage).
4. Das Klinikum Mutterhaus lässt dem Jugendamt relevante fachliche Informationen und Daten zur Kindeswohlgefährdung zukommen. Außerdem erstellen die Ärzte des Klinikums Mutterhaus auf Wunsch dem zuständigen Jugendamt eine zeitnahe, kurze, vorläufige ärztliche Stellungnahme zum Fall, aus der die wesentlichen medizinischen Aspekte der Kindeswohlgefährdung hervorgehen. Über den genannten Umfang hinausgehende Schriftstücke werden grundsätzlich als fachärztliche Gutachten angesehen und bedürfen der gesonderten Vereinbarung oder gerichtlichen / staatsanwaltschaftlichen Beauftragung.
5. Das Klinikum Mutterhaus stellt für jeden Fall einer drohenden oder bestätigten Kindeswohlgefährdung eine Ansprechperson bereit. Die Ansprechperson wird der zuständigen Vertretung des Kooperationspartners umgehend namentlich genannt. Die Vertretung des Kooperationspartners wird dem Klinikum ebenfalls namentlich genannt.
6. In Fällen von begründetem oder bestätigtem Verdacht auf das Vorliegen einer Kindesmisshandlung oder einer sonstigen Kindeswohlgefährdung erfolgt klinikintern eine erste Fallkonferenz zur Planung des weiteren Vorgehens bzw. zur Verdachtsklärung. Hierzu werden, falls möglich, zuvor Informationen des behandelnden Kinder- und Jugendarztes eingeholt. Je nach Verdachtsgrund erfolgt zeitnah oder nach weiterer Klärung die Information an das Jugendamt.
7. Der zuständige Arzt teilt die voraussichtliche stationäre Aufenthaltsdauer des Kindes dem Jugendamt mit.

8. Wenn nach einer ersten Einschätzung kein Fall von akuter Kindeswohlgefährdung vorliegt, aber Hilfe- und Unterstützungsbedarf bei den Eltern oder dem Kind erkannt wird, übersendet der zuständige Arzt oder Mitarbeiter des Sozialdienstes nach schriftlicher Einwilligung der Eltern eine Mitteilung an das Jugendamt („Gesprächsprotokoll Kinder-Sozialdienst“, siehe Anlage)

§ 2.2 Fallbezogene Kooperation: Aufgaben des Jugendamtes

Das Jugendamt benennt dem Klinikum Mutterhaus spätestens am ersten Werktag nach Eingang der Meldung des Falles eine Person, die den Fall weiter betreut.

Eine Kindeswohlgefährdungs-Meldung durch das Klinikum Mutterhaus an das Jugendamt wird durch dieses per E-Mail oder Fax an das Klinikum Mutterhaus bestätigt. Die Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse kann der Gefährdungsmeldung entnommen werden.

§ 2.3 Einzelfallunabhängige Kooperation

Die Kooperationspartner arbeiten zusammen in der Kinderschutzgruppe. Hierzu findet zweimal jährlich eine Kinderschutz-Gruppensitzung statt.

Außerdem arbeiten die Kooperationspartner weiterhin zusammen im Rahmen des Netzwerks Kinderschutz.

§ 2.4 Weitere Absprachen zur Zusammenarbeit

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind seitens des Klinikum Mutterhaus die ärztliche Leiterin/der ärztliche Leiter der Kinderschutzgruppe oder ihr/seine Vertreter für die Einhaltung der Kooperationsvereinbarung verantwortlich. Seitens des Jugendamtes sind der Jugendamtsleiter und der Leiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) als Vertretung benannt.

§ 3 Finanzierung

1. Zur ambulanten medizinischen Begutachtung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung übernimmt das zuständige Jugendamt die Finanzierung der damit verbundenen Aufwendungen in Höhe von 200 Euro (inkl. USt.) als Einzelfallpauschalfinanzierung.

Die Rechnungslegung erfolgt seitens des Klinikums.

Die Finanzierung in Form einer Einzelfallpauschale nach Satz 1 entfällt, wenn die erforderliche Abklärung im Rahmen einer ambulanten Notfallbehandlung, einer Ermächtigungsleistung, einer Institutsleistung, als prästationäre Leistung infolge einer ärztlichen Einweisung oder im Rahmen einer notwendigen stationären Behandlung erfolgt.

2. Das Klinikum Mutterhaus sichert die personellen und weiteren Ressourcen zur medizinischen Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu.
3. Die Pauschalbetragsfinanzierung entfällt, falls diese durch eine gesetzliche Regelung oder andere Form ersetzt werden kann.

§ 4 Personal

Beide Kooperationspartner verpflichten sich, entsprechend § 72a SGB VIII keine Personen zu beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184f oder § 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Bei der Einstellung ist von der/dem Mitarbeiter/in ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes dem Anstellungsträger vorzulegen und den Personalakten beizufügen.

§ 5 Laufzeit

1. Die Kooperation beginnt mit der Unterschrift der Kooperationspartner. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Absatz 3 bleibt unberührt.
3. Die Vereinbarung kann von jedem Kooperationspartner aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

§ 6 Vertragsanpassung/Sonstiges

1. Änderungen oder Ergänzungen sowie Nebenabreden der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nicht durch mündliche Vereinbarungen außer Kraft gesetzt werden.
2. Durch eine vom Vereinbarungstext abweichende Übung werden Rechte und Pflichten der Kooperationspartner nicht begründet.
3. Sollte eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Kooperationspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

Trier, den _____

Für das Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen gGmbH

Trier, den _____

Für den Landkreis Trier-Saarburg